

Satzung des Tierschutzvereins "Tierhilfe e. V." Rotenburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen "Tierhilfe e. V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in 27336 Rotenburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode, Registerabteilung Rotenburg unter VR 170429 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabenstellung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sind zur Durchsetzung der Vereinsziele Auslagen unumgänglich, ist eine Auslagenerstattung zulässig.
2. Die Aufgaben des Vereins sind folgende:
 - den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
 - durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken,
 - ihr Wohlergehen zu fördern,
 - Tierquälerei, Tiermisshandlungen und Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen;
 - die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt unserer Umwelt.
 - Der Verein nimmt in Not geratene Tiere - je nach Kapazität - in seine Obhut. Dann werden sie - je nach Bedarf - groß gezogen, ärztlich versorgt, geimpft und / oder kastriert und in ein neues Zuhause vermittelt. Die Überprüfung des neuen Besitzers erfolgt durch den Verein. Bei nicht artgerechter Haltung des Tieres hat der Verein das Recht, dieses wieder in seine Obhut zu nehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins bejaht oder unterstützt oder sich dafür aktiv einsetzen will und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle der Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden kann,
 - durch Ausschluss oder
 - durch Tod

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Grundsätze des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Mindestmitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während eines Geschäftsjahres ein- oder austritt oder ausgeschlossen wird.
3. Im Härtefall kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Er besteht aus:

- ♦ dem Vorsitzenden
- ♦ seinem Stellvertreter
- ♦ dem Schatzmeister
- ♦ dem Schriftführer
- ♦ einem Beirat

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Satzung des Tierschutzvereins "Tierhilfe e. V." Rotenburg

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Angelegenheiten.

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Erstellung des Voranschlags für das kommende Haushaltsjahr sowie Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- d) Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme des Vereinsendes.
- f) Die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt, mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Neuwahl fort dauert. Die Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. In Ausnahmefällen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder zu einem bestimmten Vorhaben auch schriftlich eingeholt werden.

§ 10 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die für alle Vorstandsmitglieder verbindlich ist und in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet wird.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mit einer kurzen Begründung 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 1/4 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- ✓ Die Wahl des Vorstandes, des Beirats, der 2 Kassenprüfer
- ✓ Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- ✓ Entlastung des Vorstandes
- ✓ Beschlussfassung über den Voranschlag
- ✓ Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über alle sonstigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten oder in der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- ✓ Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- ✓ Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter (Wahlleiter) durchzuführen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Geheime Abstimmung kann im Einzelfall beschlossen werden.

Satzung des Tierschutzvereins "Tierhilfe e. V." Rotenburg

§ 14 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zu Mitgliederversammlung ist der Satzungsänderungsvorschlag mit der Tagesordnung anzugeben. Ein Satzungsänderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von 2 gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein schriftlicher Bericht der Kassenprüfer über die Kassenführung und ein Vermögensbericht des Vorstandes erstattet werden kann.

Die Kassenprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensunterlagen des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 16 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins sind ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks zu verwenden.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Tierhilfe direkt e. V." (Sitz Bremervörde). Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt seine Einwilligung hierzu erteilt hat.

§ 18 In Kraft treten der Satzung

Die Satzung ist am 05.10.2002 errichtet und am gleichen Tag von der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden.

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der Vereinsgründung in Kraft.

Rotenburg, den 05. Oktober 2002